

23.09.93

U

Verordnung**des Bundesministeriums für
Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit**

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des
Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Leck****A. Zielsetzung**

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) ist für den militärischen Flugplatz Leck durch Verordnung vom 6. März 1978 (BGBl. I S. 376) ein Lärmschutzbereich festgesetzt worden, der durch die Verordnung vom 18. April 1985 (BGBl. I S. 653) geändert worden ist.

Da der Betrieb von Flugzeugen mit Strahltriebwerken auf dem militärischen Flugplatz Leck zum 31. Dezember 1993 eingestellt wird, entfallen mit Wirkung vom 1. Januar 1994 die Voraussetzungen für das Bestehen eines Lärmschutzbereichs nach § 1 Nr. 2 des Fluglärmgesetzes. Eine nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes relevante zivile Anschlußnutzung des Flugplatzes ist nicht vorgesehen. Der Lärmschutzbereich ist daher zeitgerecht aufzuheben.

B. Lösung

Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Leck mit Wirkung vom 1. Januar 1994.

...

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Aufhebung des Lärmschutzbereiches hat weder für Bund, Länder und Gemeinden noch für die Wirtschaft Kosten zur Folge. Deshalb sind auch keine preislichen Auswirkungen von der Maßnahme zu erwarten.

23.09.93

U

Verordnung
des Bundesministeriums für
Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des
Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Leck

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (321) - 235 04 - LÄ 95/93

Bonn, den 23. September 1993

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die
Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militäri-
schen Flugplatz Leck

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung zur Aufhebung
der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Leck

Vom 1993

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), der durch Artikel 3 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Leck vom 6. März 1978 (BGBl. I S. 376), geändert durch die Verordnung vom 18. April 1985 (BGBl. I S. 653), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1993

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Begründung

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) ist für den militärischen Flugplatz Leck durch Verordnung vom 6. März 1978 (BGBl. I S. 376) ein Lärmschutzbereich festgesetzt worden, der durch Verordnung vom 18. April 1985 (BGBl. I S. 653) geändert wurde.

Der militärische Flugbetrieb mit Strahltriebwerkflugzeugen wird auf dem Flugplatz Leck am 31. Dezember 1993 eingestellt werden. Eine für die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach § 1 Nr. 1 des Fluglärmsgesetzes relevante zivile Anschlußnutzung des Flugplatzes ist nicht vorgesehen. Da die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach § 1 des Fluglärmsgesetzes für den militärischen Flugplatz Leck am 31. Dezember 1993 entfallen, ist der Lärmschutzbereich mit Wirkung vom 1. Januar 1994 aufzuheben.

Die ersatzlose Aufhebung des Lärmschutzbereichs hat weder für Bund, Länder und Gemeinden noch für die Wirtschaft Kosten zur Folge. Deshalb sind auch keine preislichen Auswirkungen von der Maßnahme zu erwarten.

05.11.93

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des
Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Leck

Der Bundesrat hat in seiner 662. Sitzung am 5. November 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.